

Unsere Allgemeinen Strompreise der Grund- und Ersatzversorgung

EWI GRUNDVERSORGUNG UND ERSATZVERSORGUNG

Preisstand: 01.03.2020

Jahresverbrauch 0 bis 6.000 kWh	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde	
Brutto inkl. USt.	30,64 ct/kWh
Netto ohne USt.	25,75 ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	
Brutto inkl. USt.	118,56 €/Jahr
Netto ohne USt.	99,63 €/Jahr
Jahresverbrauch ab 6.001 kWh	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde	
Brutto inkl. USt.	30,64ct/kWh
Netto ohne USt.	25,75ct/kWh
Grundpreis pro kWh	
Brutto inkl. USt.	1,98 ct/kWh
Netto ohne USt.	1,66 ct/kWh

Zusammensetzung des Arbeitspreises ab 01.01.2021	
In den Brutto-Endpreis fließen ein:	
Umsatzsteuer 19 %	4,89 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegennutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320** ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,500 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,254 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,432 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,395 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,009 ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,12 ct/kWh
Grundversorgeranteil (Energiebeschaffung, Vertrieb und Service)	8,700 ct/kWh

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

ERLÄUTERUNGEN:

Stromsteuer/Energiesteuer:

Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz*:

Fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*:

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung*:

Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes*:

Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten*:

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Netzentgelte:

Entgelte (Stand: 01.01.2021) für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

* Zusätzliche Hinweise zur Höhe (Stand:01.01.2021) der hier genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

** Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Zusammensetzung des Grundpreises pro Jahr ab dem 01.01.2021

Umsatzsteuer 19 %	18,93 €/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	65,70 €/Jahr
Messstellenbetrieb	9,82 €/Jahr
Grundversorgeranteil (Energiebeschaffung, Vertrieb und Service)	24,11 €/Jahr

Darstellung gemäß §2 Absatz 3 StromGVV